# STADT BAD LIEBENZELL LANDKREIS CALW

### Satzung

über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Bad Liebenzell nach § 25 BauGB Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am 24.04.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Die Stadt Bad Liebenzell steht an den bebauten und unbebauten Grundstücken im Bereich "Kernstadt", "Ulmenweg" und "Reuchlinweg" das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB zu. Dies ist erforderlich, um in diesen Bereichen städtebauliche Maßnahmen zur Auflockerung der beengten Straßen- und Parkierungssituation, zur Bereitstellung von Flächen für den Gemeinbedarf sowie ausreichend Fläche für Wohnen, Gewerbe, Gesundheitsfürsorge oder den Fremdenverkehr in Betracht zu ziehen. Die Satzung ermöglicht, die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und einer damit zusammenhängenden gemeindlichen Bodenpolitik.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus den beigefügten Planübersichten (Anlage 2 "Geltungsbereich Kernstadt", Anlage 3 "Geltungsbereich Ulmenweg", Anlage 4 "Geltungsbereich Reuchlinweg", rot umrandete Flächen).

## § 3 Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Die Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 27 BauGB über die Abwendung des Vorkaufsrechtes, des § 27a BauGB über die Ausübung des Vorkaufsrechtes zu Gunsten Dritter sowie des § 28 BauGB über Verfahren und Entschädigung bei der Ausübung des Vorkaufsrechtes wird hingewiesen.

Anlage 2 Geltungsbereich Kernstadt Anlage 3 Geltungsbereich Ulmenweg Anlage 4 Geltungsbereich Reuchlinweg

Bad-Liebenzell, den 24.04.2018

gez. Dietmar Fischer Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig

zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt sind.